

Rechtswissenschaftliche Fakultät
Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach
OR III: Obligationenrecht Besonderer Teil
(Frühjahrssemester 2011)

Examinator: Prof. Jörg Schmid
Zeitpunkt der Prüfung: 27. Juni 2011, 13.00 – 15.00 Uhr
Ort der Prüfung:
Matrikel-Nr.
Prüfungslauf-Nr.
Maturitätssprache

Punkte: Note:

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

1. Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **11 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen). Sollte eine Seite fehlen, so melden Sie sich bitte sofort bei der Prüfungsaufsicht; nachträgliche Reklamationen können nicht berücksichtigt werden. Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer**, die Zusatzblätter zusätzlich mit **Seitenzahlen**.
2. Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen. Es sind **alle Fragen zu beantworten**. Maximal sind **30 Punkte** erreichbar. Für die Beantwortung der Fragen stehen **2 Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Prüfungsdauerverlängerung).
3. Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit dem Gesetz zu belegen**. Beschränken Sie Ihre Antworten auf das Wesentliche. Richtige Antworten werden nur bewertet, soweit sie bei den gestellten Fragen stehen. Massgebend ist die Rechtslage nach Gesetz und bundesgerichtlicher Rechtsprechung.
4. Als **Hilfsmittel** wird die Schulthess-Textausgabe «ZGB/OR» (Hrsg. P. Gauch/H. Stöckli, 48. Aufl., Zürich 2010) **zur Verfügung gestellt**. Andere Hilfsmittel sind *nicht* erlaubt.
5. Bitte schreiben Sie Ihre Antworten **gut leserlich**. Bei der Prüfungsaufsicht können zusätzliches eScan-Schreib- bzw. Notizpapier sowie Schreibunterlagen verlangt werden. Geben Sie auf den Zusatzblättern deutlich an, auf welche Teilfrage sich Ihre Antwort bezieht. Unleserliche Wörter oder Sätze bleiben unberücksichtigt. Unbeachtet bleibt auch ein allfälliger Entwurf, den Sie zusätzlich zur «Reinschrift» einreichen.
6. Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
7. Am Ende der Prüfung sind das eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter **ins Prüfungscouvert zu legen**. Dieses ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsplatz**, bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungscouverts eingesammelt hat.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Fall 1

Die Imfeld Import AG mit Sitz in Basel importiert Computer-Notebooks verschiedener Marken in die Schweiz und verkauft sie an Händler der Deutschschweiz weiter. Mit schriftlichem Vertrag vom 5. April 2011 verkaufte sie der Clemens Computer GmbH 50 Notebooks „Toshiba 300 A“ zum Preis von total Fr. 50'000.– (Fr. 1'000.– pro Notebook), zu liefern „am 10. Mai 2011 ab Lager der Luthiger AG, Olten“, und zahlbar in bar am gleichen Tag. Unter Händlern betrug der übliche Kaufpreis damals Fr. 900.– pro Notebook und blieb mehrere Monate lang stabil.

Die Luthiger AG wirbt öffentlich für die Aufbewahrung von nicht verderblichen Gütern und hat in Olten zahlreiche Lagerhallen.

Frage 1.1 [2 Punkte]

Am 2. Mai 2011 liess die Imfeld Import AG der Luthiger AG (Olten), 50 Notebooks „Toshiba 300 A“ zur Aufbewahrung zukommen. Über eine Gegenleistung sagt der Vertrag zwischen der Imfeld Import AG und der Luthiger AG nichts aus. Darf die Luthiger AG für die Aufbewahrung eine Vergütung verlangen?

(Pro memoria: Antworten begründen und belegen!)

Frage 1.2 [5 Punkte]

In der Nacht vom 8./9. Mai 2011 stürzten wegen eines starken Erdbebens Teile der Lagerhallen der Luthiger AG ein; dadurch wurden 20 Notebooks der Imfeld Import AG zerstört. Das Schadensereignis „Erdbeben“ war nicht versichert und nicht versicherbar. Die Clemens Computer GmbH erfuhr von der Zerstörung am 10. Mai 2011 und erklärte der Imfeld Import AG umgehend: „Unter diesen Umständen verzichten wir auf Ihre 50 Notebooks!“ Damit ist die Imfeld Import AG nicht einverstanden und fragt Sie um Ihren Rat. Was raten Sie ihr (bezogen auf den 10. Mai 2011)?

Frage 1.3 [5 Punkte]

Wir nehmen an, die Imfeld Import AG und die Clemens Computer GmbH – die beide die Rechtslage als unsicher betrachteten und „miteinander im Geschäft bleiben wollen“ – einigten sich am 10. Mai 2011 auf eine vergleichsweise Anpassung des Vertrags vom 5. April 2011; sie vereinbarten eine Lieferung von 40 Notebooks „Toshiba 300 A“ zum Preis von total Fr. 44'000.– (Fr. 1'100.– pro Notebook). Beide Parteien erfüllten diesen Vertrag am 19. Mai 2011.

Eines dieser Notebooks verkaufte die Clemens Computer GmbH am 20. Juni 2011 an den selbständigen Luzerner Rechtsanwalt Rudolf Ritler zum Preis von Fr. 1'500.– und übergab es am gleichen Tag. Wegen eines falsch installierten Elektroteils entzündete sich das Notebook beim Gebrauch durch Ritler am 25. Juni 2011 und erlitt Total Schaden. In seinem Büro (Pult, Bücher der Bibliothek) entstand Sachschaden von Fr. 5'000.–. Sein Gewinnausfall während der Aufräumarbeiten betrug Fr. 6'000.–. Welche vertraglichen Ansprüche hat Rudolf Ritler gegenüber der Clemens Computer GmbH, und was muss er besonders beachten? Wann verjähren seine allfälligen Forderungen?

(Geben Sie auch den genauen Tag an, an dessen Abend, 24.00 Uhr, allfällige Forderungen verjähren.)

(Fortsetzung Ihrer Antwort zu Frage 1.3)

Frage 1.4 [5 Punkte]

Rechtsanwalt Rudolf Ritler hatte im Juni 2011 für die Bachmann Bau AG einen grossen Werkvertragsfall (Streitwert Fr. 200'000.–) zu bearbeiten. Die Luzerner Gerichte hatten zwar die Klage der Bachmann Bau AG gegen die Bestellerin (auf Zahlung des Werklohns) abgewiesen, doch schätzte Ritler ein Rechtsmittel und die Prozessaussichten überhaupt als chancenreich ein. Die Frist für die Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht lief am 28. Juni 2011 ab. Da Ritler nicht wusste, wie lange ihn die Aufräumarbeiten nach dem Brand in seinem Büro beschäftigen würden, übergab er den Fall am 26. Juni 2011 an Maria Müller, die ihm als zuverlässig bekannt war und die in Horw als Rechtsanwältin mit eigenem Büro tätig ist. Wegen eines Versehens ihres Sekretärs, Sebastian Seeberger, verpasste Maria Müller die Rechtsmittelfrist um einen Tag, und das Bundesgericht trat auf die Beschwerde nicht ein; damit war die Werklohn-Klage der Bachmann Bau AG gegen ihre Bestellerin rechtskräftig abgewiesen.

Die Bachmann Bau AG möchte den Betrag von Fr. 200'000.– plus Fr. 30'000.– Prozesskosten (inklusive Fr. 8'000.– Anwaltskosten für Rudolf Ritler und Fr. 2'000.– Anwaltskosten Maria Müller) von Rudolf Ritler oder von Maria Müller wieder „hereinholen“. Wie ist die Rechtslage der Bachmann Bau AG gegenüber diesen beiden Personen?

(Fortsetzung Ihrer Antwort zu Frage 1.4)

Fall 2

Michèle Misteli mietete im August 2010 von der Vetter Immobilien AG eine Dreizimmerwohnung in Luzern für monatlich Fr. 1'200.– (inklusive Nebenkosten, vorauszahlbar jeweils auf den Ersten eines jeden Monats). Sie bezog die Wohnung am 1. Oktober 2010.

Frage 2.1 [4 Punkte]

Am 1. November 2010, beim ersten Kälteeinbruch, stellte Michèle Misteli fest, dass die Heizung nicht richtig funktionierte; ihre Wohnung erreichte nie eine Temperatur von mehr als 18° C. Michèle fragt Sie um Rat. Was raten Sie ihr?

Frage 2.2 [3 Punkte]

Wir nehmen an, die Heizung wurde von der Vermieterin im November 2010 ordnungsgemäss repariert. Bei einer Kontrolle der Zahlungseingänge am 5. Januar 2011 stellte die Vetter Immobilien AG fest, dass Michèle Misteli den Januarmietzins (2011) nicht bezahlt hatte. Welche Rechte hatte die Vermieterin (am 5. Januar 2011)? Auf was muss sie besonders achten?

Frage 2.3 *[total 4 Punkte]*

Wir nehmen an, die ausstehenden Mietzinsen wurden von Michèle Misteli Ende Januar 2011 beglichen und seither wieder regelmässig bezahlt. Im Juni 2011 hat sie Guido Gross kennengelernt und nun beschlossen, auf den 1. August 2011 zu ihm nach Sursee zu ziehen. Die alte Wohnung möchte sie so bald wie möglich „loswerden“. Auf wann kann Michèle Misteli (frühestens) kündigen? Welche anderen Möglichkeiten stehen ihr zu?

Frage 2.4 *[total 2 Punkte]*

Im Hinblick auf den bevorstehenden Auszug aus der Wohnung beschliesst Michéle Misteli, die Wände im Wohnzimmer, die zahlreiche Dübellöcher aufweisen, neu streichen zu lassen. Sie vereinbart mit Gustav Grieb, der in Horw ein kleines Gipser- und Malergeschäft betreibt, das Neustreichen des Wohnzimmers für Fr. 700.–. Grieb führt die Arbeiten aus. In der Rechnung fakturiert er Fr. 900.– mit der Begründung, die Arbeit habe ihm deutlich mehr Aufwand verursacht als vorgesehen. Wie ist die Rechtslage?

(Ende des Fragebogens)